



Gubernial = Verlautbarungen.

3. 304. (2) ad Nr. 5384.

K u n d m a c h u n g.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 17. September 1827, allergnädigst anzuordnen geruht, daß, statt der gegenwärtig bestehenden, beschwerlichen und selbst mit Gefahr verbundenen Commerzial-Strasse von Triest nach Dpschina, eine ganz neue Strasse, mit einem Gefälle von höchstens drey Zollen auf die Klafter, und in einer Breite von dreyßig sechs Schuhen, gebaut werde. Den bestehenden Anordnungen gemäß wird dieser Strassenbau, im Wege der Versteigerung, in Unternehmung gegeben. — Nachdem die Versteigerung, die zu diesem Ende im Monate Februar l. J. Statt hatte, nicht den gewünschten Erfolg gewährte, wird auf den 14. April l. J., Vormittags um 10 Uhr, eine neuerliche Versteigerung, im Pallaste des Triester Magistrates, bestimmt. — Diese Versteigerung wird die ganze Strassenstrecke von 4758 Klaftern, 6 Zollen, mit dem Fiskalpreise von 159,058 fl. 43 kr., umfassen. — Das Nähere ist aus den Unternehmungs-Bedingnissen zu ersehen, die hier beygeschlossen werden. — Von dem k. k. Küssen-Gubernium. Triest am 25. Februar 1828.

Alphons Fürst von Porcia,

Landes = Gouverneur.

Cajetan Freyherr v. Buffa,

Gubernial = Secretär, als Referent.

U n t e r n e h m u n g s = B e d i n g n i s s e.

I. Dem Bestbieter unter dem Fiskalpreise von 159,058 fl. 43 kr. (Hundert fünfzig neun Tausend, fünfzig acht Gulden 43 kr.) wird die Unternehmung des Baues der ganzen Strasse überlassen, welche, in einer Länge von 4758 Klaftern, 6 Zollen, von der großen Militär-Kaserne in Triest bis zur Höhe des Dpschina-Berges geht. — Die Strasse wird eine gleichmäßige Breite von 36 Schuhen, von einem Strassenrande zum andern, und ein Gefälle von höchstens 3 Zollen, auf die Klafter er-

halten. — II. Niemand wird zu einem Anbothe zugelassen, der nicht vorläufig eine Einlage von zehn Prozenten des Fiskalpreises im Baren oder in Staats-Obligationen gemacht hat. Die Staats-Obligationen werden nach dem letzten Wienerkurse angenommen, müssen auf den Ueberbringer lauten, und in Conv. Münze verzinslich seyn. — III. Nach erfolgter Erstehung wird die Einlage allen, die nicht Bestbieter geblieben sind, zurückgestellt; der Ersteher der Unternehmung aber wird seine Einlage, zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen, bis zur vollkommenen Beendigung der Unternehmung, in Händen des hohen Aeras lassen. — IV. Mit derselben Einlage, oder, an deren Statt, mit einer legalen Hypothek von gleichem Werthe, wird der Unternehmer durch die Zeit von drey Jahren, von der endlichen Kollaudirung gerechnet, für die Dauer seiner Arbeit haften. V. Durch die Verpflichtung der dreyjährigen Haftung, wird hiermit bestimmt erklärt, daß der Unternehmer für die Solidität aller Mauern, von was immer für einer Gattung und Beschaffenheit, aller unterirdischen Kanäle, Brücken, Durchlässe, Parapette, Streifsteine, so wie für den Widerstand und die Festigkeit der Anschüttungen verantwortlich werde; der Unternehmer haftet jedoch nicht für die Abnutzung der oberen Beschotterung (Deckmaterial genannt), welche durch eine dreyjährige Befahrung natürlicher Weise ganz, oder doch zum Theile zu Grunde gehet. — VI. Der Unternehmer wird dem Aera vom Augenblicke der erfolgten Erstehung verpflichtet; das Aera aber wird gegen den Unternehmer erst von dem Tage an gebunden, an dem das Versteigerungs-Protokoll die Genehmigung des hohen k. k. Guberniums erhalten hat. — VII. Das genehmigte Versteigerungs-Protokoll vertritt die Stelle des Contractes, und dem Unternehmer wird eine beglaubigte Abschrift davon auf einem, dem Erstehungspreise entsprechenden Stempel ausgefolgt. —

VIII. Die erstandene Arbeit ist in voller und genauer Uebereinstimmung mit den Plänen, Profilen, Vorausmaassen und der dießfälligen Musterstrecke, unbeschadet aller jener Aenderungen auszuführen, die die Baudirektion im Verlaufe der Ausführung zweckmäßig finden, und das hohe k. k. Gubernium genehmigen dürfte; sie mögen Mehr- oder Minderarbeiten seyn. Von den erwähnten Plänen, Profilen und Vorausmaassen wird dem Unternehmer eine glaubwürdige Copie mitgetheilt. — IX. Der Unternehmer hat, nachdem ihm vorläufig die Strassenstrecke förmlich übergeben worden ist, bey Vermeidung der, von dem 26ten Artikel verfügten Strafmaassregeln, die Unternehmung längstens am 1. Juny 1828, zu beginnen, und sie bis Ende September 1829, zu vollführen. — X. Die Haupttrichtungs- und Niveau-Puncte werden dem Unternehmer von der Baudirektion an Ort und Stelle bestimmt, und es wird seine strenge Pflicht seyn, fortwährend bey der Arbeit zugegen zu seyn, oder nach vorläufig eingeholter Genehmigung des hohen k. k. Guberniums, eine Person dabey anzustellen, die ihn in Allem und für Alles legal vertritt. Es wird ihm auch zur bestimmten Pflicht gemacht, sich zur Leitung der practischen Ausführung des Strassenbaues, der Zahl und der Eigenschaft nach, erfahrener Kunstverständiger und anerkannt tauglicher Personen zu bedienen, die die Baudirektion vollkommen zu befriedigen vermögen. — XI. Die Trasse der Strasse wird parabolische, sanft gebogene, und nach Verhältniß der verschiedenen Beschaffenheit der ausspringenden und zurücktretenden Gebirgs-Ausläufe unter sich verbundene Krümmungen bilden. Jede Verrückung der Trasse, die sich bey der Ausführung ergeben dürfte, wird für unstatthaft und nichtig erklärt. — XII. Der Unternehmer ist gehalten, vor Allem, und ohne Anspruch einer Vergütung, einen gangbaren, 2 bis 3 Schuhe breiten Fußsteig, längs der ganzen angetragenen Strecke, herzustellen; um sowohl der Bequemlichkeit der Unternehmung, als auch der möglich guten Leitung und Aufsicht wegen, alle Arbeits-Gegenden leicht zugänglich zu machen. — XIII. Die Steigung der Fahrbahn muß durchaus als eine gerade, von Niveau-Punct zu Niveau-Punct regelmäßig fortschreitende Linie erscheinen; und der Wechsel des Gefälles muß, so viel möglich, in den schärferen Wendungen der Strasse angebracht werden, damit das Auge des Beobachters nicht so leicht zwey

verschiedener Neigungsebenen wahrnehme. — XIV. Die Fundamente der Stützmauern sind in einem rechten Winkel zu der äußern Neigung dieser Mauern selbst zu legen. Im Felsenboden müssen sie bis auf einen sichern und regelmäßigen Grund eingehauen, und in Sandstein-Boden bis zu einem festen, haltbaren Grund versenkt werden. Dem Unternehmer wird nicht gestattet, die ersten Steine für das Fundament zu legen, ohne daß die betreffende Grundlage von der Baudirektion untersucht, und gut befunden worden wäre. XV. Die Stützmauern der Strassen sind, sowohl auf felsigem als auch auf sandsteinartigem Boden trocken, und von großen, festen, unter dem Nahmen Masseгна, bekannten Lager-Bruchsteinen herzustellen. Diese Mauern müssen eine Art von rauhen, schweren Rustik ohne allen Splittereinlagen bilden, und in regelmäßigen, mehr oder weniger mächtigen Schichten aufgeführt werden, wie solche in besten Lagerstein-Brüchen vorgefunden werden. Alle Steine, sowohl für die Verkleidung, als auch für das Innere der Mauern, sind rauh und rechtwinklicht zu hauen; und die ersten müssen drey bis zwölf, die letzten aber einen bis sechs Cubik-Schuhe haben. Es werden daher von der Konstruktion der Mauern, sie mögen hoch oder niedrig seyn, alle Steine ausgeschlossen, welche, falls sie für die Verkleidung bestimmt sind, weniger als drey, und, wenn sie für das Innere der Mauer verwendet werden sollen, weniger als einen Cubikschuh messen. — XVI. Die Schichten aller Mauern, von was immer für einer Gattung und Beschaffenheit sie seyn mögen, müssen nach den Regeln der Kunst gehörig über einander gefügt und wohl zusammen verbunden werden. Ueberhaupt muß die ganze Arbeit vollkommen, und ohne einer Spur von Nachlässigkeit, ausgeführt werden; und alle mangelhaften Theile werden auf Kosten des Unternehmers niedergerissen und gehörig hergestellt. — XVII. An dem Scheitel der Stützmauern ist ein Cordon, durchaus 12 Zoll stark, rauh abgerundet, und vom Fuße der Parapett-Mauern 6 Zoll hervorspringend, anzubringen. Der Cordon an den Mauerchen längs dem Strassen-Graben, muß zwar auch eine Stärke von 12 Zollen haben, doch aber rechtwinklicht angearbeitet, und seine Breite, von zwey und einem halben Schuh, durchaus von einem, oder abwechselnd von zwey, wohl zusammen gefügten Steinstrücken, gebildet seyn. — XVIII. Der

Theil der Strasse, welcher von Mauern unterstützt wird, muß durch unterbrochene, zwey und einen halben Schuh hohe, und zwey Schuh dicke Parapette geschützt seyn. Die Parapett-Mauern müssen ein vollkommenes Ganze bilden, welches aus so vielen ungleichen, rauh und kantig behauenen Würfeln aus Massegna-Stein, von einer Stärke von mindestens drey Kubik-Schuhen zu bestehen hat. Die obere Lage der Parapette hat aus ganz großen Stücken zu bestehen, die entweder bogenförmig oder eingezähnt in einander greifen; die übrigen Würfel müssen rechtwinklicht gefügt und mit gutem Mörtel wohl verbunden seyn. — XIX. Für den Abfluß des Regenwassers von der Fahrbahn ist am Fuße des Parapettes, alle zehn Klafter, eine vier-eckige Oeffnung von einem Quadrat-Schuh im Lichte anzubringen, mittelst eines starken Streifsteines zu versichern, und mit einer vorspringenden, gut bearbeiteten und wohlbe- festigten steinernen Rinne zu versehen. — XX. Der in die Berglehne eingebauene Strassenrand muß durch starke steinerne Streif- steine geschützt werden, die, in Gestalt gestütz- ter Regel, von fünf zu fünf Klaftern zu er- richten und im Boden gut zu befestigen sind, da- mit sie den starken Stößen der Frachtwägen widerstehen. — XXI. Der Unternehmer darf die Anschüttung der Strasse nicht vor- nehmen, bevor nicht die Baudirektion die Stützmauern untersucht hat, um sich zu über- zeugen, ob dieselben in den berechneten Di- mensionen der Stärke und mit der vorgeschrie- benen soliden innern Struktur aufgeführt worden seyen. Die Anschüttungen sind mit dem Bruch-Materiale zu bewirken, das dem Arbeitsorte am nächsten gelegen ist. In der Regel sind die Absprengungen der obern Strassenhälfte zur Anschüttung der untern Hälfte zu verwenden, die am Abhang des Berges erhöht wird. Um den Druck der Anschüttung gegen die Stützmauern zu ver- mindern, muß solche stufen- und schichten- weise vorgenommen, wohl gestampft, und in den schiefen Abhang des Berges eingelagert werden. — Die Anschüttung nächst den Stütz- mauern, so wie jene unmittelbar unter der Fahrbahn, ist durchaus von Steinen herzu- stellen, und nach der ganzen Breite der Stras- se, insoweit es die Umstände erfordern, nach Art eines rauhen, massiven Steinplaf- fers einzurichten, welches die Grundlage der Fahrbahn zu bilden hat, die wenigstens zwey Schuhe stark seyn muß. — XXII. Die ge- mauerten Bögen, Brücken und Durchlässe sind

als eine Fortsetzung der Strasse selbst zu be- trachten, doch aber mit Mörtel, und nicht trocken aufzuführen; erhalten sonach densel- ben Grad von Festigkeit und Ansehen. Dem Unternehmer wird hierbey nur zur Pflicht ge- macht, 18 Zoll dicke, wo möglich gleiche Steinschichten auszuwählen, die Rustik- Bekleidung, so wie die Gewölb- und Schluß- steine rauh zu behauen, und in den, durch die betreffende Zeichnung festgesetzten Dimen- sionen herzustellen. — XXIII. Ueber die Grundlage der Fahrbahn wird die Beschotterung ausge- breitet. Diese muß aus festem, harten, kies- artigen Massegna-Stein bestehen. Kalksteine werden hiervon ausdrücklich ausgeschlossen. Die Beschotterung muß fein, gleichmäßig, von höchstens einen Kubikzoll großen Stück- chen seyn; sie wird zu beyden Seiten der Strasse in Haufen vorbereitet, und nachdem sie geprüft und gut befunden worden, im letz- ten Monath, das ist, im Monathe Septem- ber 1829, gleichförmig über die ganze Ober- fläche der Fahrbahn ausgebreitet, damit die Anschüttung sich festsetzen könne. Nach Vol- lendung der Strasse hat der Unternehmer die- selbe von allem, von dem Strassenbau übrig- gebliebenen Absprengungs-Materiale zu rei- nigen. Der Ueberschuß an Materiale, der sich aus den, in den Quersprofilen angedeu- teten Absprengungen ergibt, bleibt ein Eigen- thum des Avarars. — XXIV. Die Ent- schädigung für die Privat-Gründe, die von dem Strassenzuge eingenommen werden, fällt dem hohen Avarar zur Last; dem Unternehmer aber wird nicht gestattet, sich auf diesen Grün- den über die, von den Konstruktions- Quer- Profilen bezeichneten Gränzen auszubreiten. — XXV. Wenn der Unternehmer Materialien zur Anschüttung der Strasse benöthigt, so hat er sich solche von den Absprengungspuncten längs der ganzen Strasse zuzuführen, oder sich nöthigenfalls mit den angrenzenden Ei- genthümern einzuverstehen; welche, da es sich um einen öffentlichen Zweck handelt, schon durch das Gesetz gehalten sind, ihr Eigenthum gegen eine angemessene Entschädigung abzu- treten. — Auch die Beyschaffung des, zu den Mauern, Cordons, Streifsteinen, Parapet- ten, Brücken, Kanälen, Durchlässen, zur Beschotterung u. s. w. erforderlichen Materials geht auf seine Kosten; wofern er nicht von den Absprengungspuncten so viel Materiale gewinnt, als er zur vollständigen Ausführung seiner Unternehmung bedarf. — XXVI. Der Unternehmer erhält die Bezahlung in acht gleichen Postezipatraten, und zwar: die

erste Rate, wenn er den achten Theil der Arbeit ausgeführt und die Baudirection dieses bestätigt hat; die zweyte Rate nach Vollführung von zwey Achttheilen, und so fort, bis zur lezten Rate, die er nach vollständig beendigter und kollaudirter Arbeit erhält. Sollte die Baudirection finden, daß die Arbeit nicht gehörig fortgesetzt, daß sie unterbrochen, oder aufgeschoben werde, oder sollte die Straffe in der, vom 9. Artikel bestimmten Frist nicht vollendet seyn, so wird sie, ganz auf Gefahr und Kosten des Unternehmers, im Administrationswege fortgesetzt, und ausgeführt werden. Die endliche Kollaudirung erfolgt, den höhern Anordnungen gemäß, längstens binnen 14 Tagen, nachdem der Unternehmer darum angefragt hat. — XXVII. Bey der Liquidirung und endlichen Ausweisung des Guthabens der Unternehmung werden die einzelnen ausgeführten Arbeiten nach dem Cubik-Maße scontriert. Die im 8ten Artikel angedeuteten Aenderungen werden dem Unternehmer nicht vergütet, wofern sich dieser über die Ermächtigung, sie vorzunehmen, nicht schriftlich ausweist. Die Ermächtigung muß das Subernial-Decret angeben, das sie zugestand. Die Minderarbeiten, unter denen auch die Musterstrecke begriffen ist, von welcher der 8te Artikel handelt, werden dem Unternehmer auf der Grundlage des Kostenanschlages und des, durch die Versteigerung erzielten Nachlasses in Abzug gebracht. Die Mehrarbeiten werden ihm nach demselben Berechnungs-Maassstabe vergütet. Zu diesem Ende hat der Unternehmer, gleichzeitig als er das Versteigerungs-Protokoll fertigt, auch die Kostenüberschläge zu unterschreiben, die dem Ausrufer zur Richtschnur gedient haben; wobey es sich übrigens versteht, daß Niemand, weder vor noch während der Versteigerung, von denselben Einsicht nehmen, und daß aus dieser Unterschrift kein Anspruch in Absicht auf den gemachten Anboth gefolgert werden dürfe. XXVIII. Der Unternehmer hat, hinsichtlich der ämtlichen Verhandlungen über die Unternehmung, alle Stämpelauslagen, so wie alle Materialien und Handarbeiten zur Aussteckung der auszuführenden Trasse zu tragen. — XXIX. Jeder Schade jeder Art, der während der Arbeit was immer für einem Eigenthümer, zufällig oder durch Unachtsamkeit, oder Schuld des Unternehmers, oder seiner Leute verursacht wird, fällt dem Unternehmer zur Last; und dieser kann die Zahlung der lezten Rate nicht ansprechen, bevor er nicht den Ersatz geleistet hat. — XXX. Ist das

Protokoll geschlossen und gefertigt, so wird kein fernerer Anboth angenommen; sollte derselbe dem hohen Aerar noch so vortheilhaft seyn. — XXXI. Dem hohen Subernium und den Behörden, denen die Aufsicht über die Erfüllung des Contractes zusteht, wird es frey gestellt, alle Maaßregeln zu ergreifen, die geeignet sind, den Contract beobachten zu machen; wo andererseits dem Unternehmer das Recht überlassen bleibt, mit allen Ansprüchen und Forderungen, die ihm nach seiner Meinung aus dem Contracte erwachsen, an die Rechtsbehörde sich zu wenden.

3. 303. (3) ad Gub. Nr. 5366.

K u n d m a c h u n g.

Zur Besetzung einer in Galizien erledigten Kreisingenieursstelle, mit dem jährlichen Gehalte von 900 fl. C. M., mit dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 1000 fl. C. M., wird der Concurß bis Ende April l. J., ausgeschrieben. — Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre, mit den Beweisen über die im Baufache erworbenen theoretischen und practischen Kenntnisse, gemäß den in der politischen Gesetzsammlung, für die k. k. Erbländer enthaltenen hohen Hofkanzley-Decreten, vom 9. Juny 1827, und 16. März 1820, ferner über die Kenntniß der polnischen oder einer andern slavischen Sprache, über ihre bisherige Dienstleistung, dann gemäß der mit hohem Hofkammerdecrete, vom 21. Juny 1826, bekannt gemachten a. h. Entschliesung, über ihr früheres Betragen, während ihres ganzen Lebenslaufes, ohne eine Zeitperiode zu überspringen, und überhaupt über ihre Moralität mit glaubwürdigen Zeugnissen, und einer Qualifications-Tabelle belegten Gesuche, mittelst ihrer vorgesezten Behörde, in der oben bestimmten Frist, an die k. k. Landes-Bau-Direction in Lemberg einzusenden. — Lemberg den 22. Hornung 1828.

Ämtliche Verlautbarungen.

3. 288. (3) Nr. 1010.

V e r l a u t b a r u n g.

In Folge hoher Subernial-Genehmigung wird am 29. l. M. Früh um 9 Uhr die versteigerungsweise Verpachtung der städtischen Morastwiesen auf weitere 3 Jahre am Rathhause vorgenommen werden, wovon man die Pachtlustigen mit dem Besatze verständiget, daß die Pachtbedingnisse im magistratlichen Expedite einzusehen sind.

Vom politisch-ökonomischen Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 12. März 1828.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden-Anzeige.

Ungekommen den 15. März 1828.

Herr Graf Blücher de Wahlstatt, Lieutenant im k. preuss. Garde-Cürassier-Regiment, von Berlin nach Wien. — Herr Franz Graf v. Michelli, Güterbesitzer, von Wien nach Görz. — Herr Franz Kindinger, k. k. Landrath, von Linz nach Triest.

Den 18. Herr Paul Scarabelli, kais. russischer Marine-Lieutenant, von Triest nach Grätz. — Herr Peter Wutschschewitz, kais. russischer Edelmann, von Wien nach Triest.

Den 19. Herr Mathias Gasser, Schiffscapitain, von Fiume nach Laib. — Herr Johann Wolf, Commercial-Expeditur, von Triest nach Laib.

Den 20. Herr Wilhelm Ritter de Mayerbach, Kanzellist bey dem k. k. General-Consulat an den Ionischen Inseln, von Wien nach Triest.

Den 21. Herr Franz Robinson und Herr Eduard Uriol, englische Edelleute, von Neapel nach Wien.

Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke, bey Eröffnung der Wehr:

Den 19. März: 0 Schub, 1 Zoll, 0 Linien, ober der Schleusenbettung.

Cours vom 20. März 1828.

		Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	90 1/8
detto. detto	zu 1 v. H. (in C.M.)	45
detto. detto	zu 1 v. H. (in C.M.)	18
Verloste Obligation., Hofkammer-Obligation. d. Zwangs-Darlehens in Krain u. Aera: rial-Obligat. der Stände v. Tyrol	zu 5 v. H. } zu 4 1/2 v. H. } zu 4 v. H. } zu 3 1/2 v. H. }	90 — — —
Carl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)		144 1/4
detto. detto 1821 für 100 fl. (in C.M.)		117 5/8
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)		43 7/8
Obligation der allgem. und Ungar. Hofkammer	zu 2 v. H. (in C.M.)	54 7/8
	(Ararial) (Domeil.)	(C.M.) (C.M.)
Obligationen der Stände		
v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schle: sten, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 3 v. H. } zu 2 1/2 v. H. } zu 2 1/4 v. H. } zu 2 v. H. } zu 1 3/4 v. H. }	— — — 34 2/3 —
Bank-Actien spr. Stück 10512	in Conv. Münze.	

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 18. März 1828:

72. 9. 11. 38. 88.

Die nächsten Ziehungen werden am 29. März und 12. April in Triest abgehalten werden.

3. 302. (3) Theater = Nachricht.

Donnerstag den 27. März 1828,

wird

im ständischen Theater zu Laibach, zum Vortheile der Schauspielerinn **Nina Ludolph**, zum ersten Mahl aufgeführt:

Rosaura di Montaldi;

oder:

Der Liebe Kampf und Größe.

Romantisches Drama in 4 Aufzügen, v. E. F. Prochaska.

Hohe! Gnädige! Verehrungswürdige!

Mit bangem Zagen würde ich meine ergebenste Einladung zu meiner Einnahme machen, die als Letzte, den Schluß derjenigen Vorstellungen macht, wo sie, Verehrteste, stets ihre Huld in so reichem Maße zu erkennen gaben. Allein, ein Gefühl erhebt mich, eine Hoffnung flößt mir ein mich beglückendes Vertrauen ein: Ihre Gnade, Ihre nachsichtsvolle Güte, der ich mich stets zu erfreuen, so glücklich war, mit welcher sie bey meinen Darstellungen mich zu immer regerem Streben ermunterten. Gewiß, Sie werden sie mir auch dießmahl nicht entziehen. Ihre unschätzbare Gunst ist meine Hoffnung; und meinem dankerfüllten Herzen wird nie, die mich beglückende Erinnerung entschwinden.

Dero

ergebenste **Nina Ludolph**,
Schauspielerinn.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 320. (1) Currende Nr. 4504.
 des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.
 Die Fuhrn für Leichenhof = Baulichkeiten sind von der Weg- und Brückenmauth befreyt. — Vermög allerhöchster Entschliesung Seiner Majestät, vom 16. May 1821, sind alle, zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten nach den bestehenden Gesetzen unentgeltlich zu leistenden Fuhrn von der Entrichtung der Weg- und Brückenmauth befreyt. — Nun ist der Zweifel erhoben worden, ob unter dieser Befreyung auch die Fuhrn, welche für Leichenhof = Baulichkeiten unentgeltlich geleistet werden, begriffen sind; dann, ob in Fällen, wenn solche unentgeltlich zu leistende Fuhrn von den dazu Verpflichteten an andere Fuhrleute oder Unternehmer, gegen Bezahlung zur Leistung übertragen werden, auch diesen die Befreyung zukommt. — In Erwägung, daß die Leichenhöfe eine wesentliche Zugehör der Kirchen sind; dann, daß die allgemeine Vorschrift die Weg- und Brückenmauth = Freyheit bey andern derley Fuhrnstellungen, namentlich für die Natural = Lieferungs = Transporte, auch für die von den Unterthanen gemietheten Fuhrn bestimmt hat; ist von der hohen allgemeinen Hofkammer, im Einverständnisse mit der hohen vereinigten Hofkanzley anerkannt worden: 1.) daß die Weg- und Brückenmauth = Befreyung für die zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten nach den bestehenden Gesetzen unentgeltlich zu leistenden Fuhrn, auch alle derley Fuhrn begreift, welche für Leichenhof = Baulichkeiten unentgeltlich geleistet werden müssen; 2.) daß diese Befreyung ohne Unterschied Statt finden muß, ob die zur Leistung solcher Fuhrn Verpflichteten, diese selbst, oder durch andere gegen Bezahlung leisten. — Diese Erläuterungen werden in Folge hohen Hofkammer = Decrets vom 30. Jänner l. J., Nr. 2838, im Nachhange zu der Gubernial = Currende vom 15. Juny 1821, Zahl 7242, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 6. März 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Gouverneur.

Franz Ritter v. Jakomini,

k. k. Gubernial = Secretär, als Referent.

(3. Amts = Blatt Nr. 37. d. 25. März 1828.)

Stadt = und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 312. (2) Nr. 1616.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurfes, über das gesammte, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des hiesigen Wein- und Getreid = Speculanten, Franz Xaver Echowin, gewidmet worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 4. July 1828, die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Lorenz Eberl, unter Substituierung des Dr. Michael Stermole, bey diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn könnten, die Schuld ungeachtet des Compensations = Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsetzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger = Ausschusses auf den 7. July 1828, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde.

Laibach am 21. März 1828.